

# Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Feuerwehr (FB37)	Drucksache 16899/14	Datum 13.05.2014
--	------------------------	---------------------

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Feuerwehrausschuss	19.06.2014	X					
Verwaltungsausschuss	24.06.2014		X				
<b>Rat</b>	15.07.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, 0200	Beteiligung des Referates 0140  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---	--	---

### Nachrichtlich an den Finanz- und Personalausschuss

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig

„Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird beschlossen.“

Begründung:

1. Die hiermit vorgelegte Fassung einer **Feuerwehrgebührensatzung** (Anlage) fasst die bisherigen **Regelungen der Entgelte für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr** außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und die Regelungen über die **Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig** zusammen.

Aus Entgelten für die sog. „freiwilligen Hilfeleistungen/Aufgaben“ der Feuerwehr und dem Kostenersatz bei den öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben werden durch die neue Satzung einheitliche Gebühren festgesetzt.

Dies entspricht zum einen der vom Niedersächsischen Städtetag für niedersächsische Feuerwehren zur Verfügung gestellten Mustersatzung, zum anderen dient es der Verwaltungsvereinfachung, denn in der Abrechnungspraxis stellt die unterschiedliche Gerichtszuständigkeit – Zivilgericht für Entgelte und Verwaltungsgericht für Kostenersatz bzw. Gebühren – eine unnötige Fehlerquelle dar. Durch die Vereinheitlichung der Vergütung für Feuerwehreinsätze wird daher erwartet, dass die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten um diese Thematik abnimmt und der Forderungseinzug auf diese Weise beschleunigt werden kann.

Gleichzeitig mit der Erhebung einer einheitlichen Gebühr wurden die bisherigen Kosten- bzw. Entgelttarife zum „Gebührentarif“ verschmolzen und aktualisiert. Satzungstext und Gebührenkalkulation berücksichtigen die neuesten Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 und die aktuelle Rechtsprechung.

2. Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurden die einsatzbedingten Kosten für den Betrieb der Feuerwehr (ohne Rettungsdienst) ermittelt und auf die Fahrzeuge und das Personal aufgeteilt (siehe Anlagen 1 und 3).

Die Gebührenkalkulation umfasst das Jahr 2014.

- 2.1. Ein Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Juni 2012 legt fest, dass Gebührentarife auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden eines jeden Einsatzmittels berechnet werden können. Eine ggf. erforderliche Deckelung kann bei der Beschlussfassung über die Tarife vorgesehen werden. Eine Kostenüberdeckung darf nicht festgelegt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz NKAG).
- 2.2. Der Rat kann aber im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zwischen einer kostendeckenden Gebührenobergrenze und einer angemessenen Gebühr „Gebührensätze festsetzen“. Die Verwaltung ist mit Prozentsatzsteigerungen auf den alten Gebührentarif diesen Vorgaben gefolgt und hält eine 50 bis 150 %ige Steigerung auf die bisherigen Gebühren-/Entgeltsätze für angemessen. Insbesondere im Hinblick auf die ca. 380 jährlich durchzuführenden Brandmeldeanlageneinsätze wird deutlich, dass trotz „Deckelung der Gebühren“ Steigerungen von bis zu ca. 41 % zu verzeichnen sind. Diese Entwicklung soll durch folgende Beispiele verdeutlicht werden:

Beispiel 1 (ca. 250 Einsätze von ca. 380):

Gefahrenklasse 1 (GK 1) Ausrücken eines Löschzuges:

Pauschal Alt: 552,00 €

Pauschal Neu: 627,75 € Steigerung 13,72 %

Beispiel 2 (ca. 23 Einsätze von ca. 380):

Gefahrenklasse 5 (GK 5) Ausrücken eines Gefahrgutzuges:

Pauchal Alt: 980,50 €

Pauchal Neu: 1.389,00 € Steigerung 41,66 %

Die Verwaltung hält diese Steigerung gegenüber den Betreibern von Brandmeldeanlagen insbesondere bei den gefahrenträchtigeren Einsätzen, bei denen höherwertiges und teureres Gerät in größerem Umfang zum Einsatz gebracht wird, für vertretbar. Die bisherigen pauschalen Entgelte/Gebühren und die vorgesehenen neuen (höheren) Gebührenergebnisse ergeben sich aus der Anlage 2 u. 2a.

### 2.3. Personalkosten

Hier wurden die kalkulatorischen Personalkosten der Stadt Braunschweig zugrunde gelegt. Dabei wurden die Kosten der Einsatzkräfte im mittleren Dienst sowie im B- und C-Dienst (B-Dienst: Führer eines größeren Verbandes; C-Dienst: Zugführer) jeweils zusammengerechnet und anschließend durch die Anzahl der in dieser Dienstgruppe eingesetzten Beamter geteilt (Anlage 1). Ebenso wurde bei dem Stundensatz für die Vorbeugende Brandschau vorgegangen.

Kalkulation Alt:	B-Dienst	70,00 €
	C-Dienst	54,00 €
	mittlerer Dienst	41,00 €
Kalkulation Neu:	B-Dienst	69,00 €
	C-Dienst	52,00 €
	mittlerer Dienst	41,00 €

Die Personalkosten enthalten jährlich sich verändernde Rückstellungen, Einmalzahlungen und Versorgungsanteile etc. und mussten insofern geringfügig angepasst werden. Sie sind nach den Kostenrichtlinien und den Durchschnittspersonalkosten des Fachbereichs 10 kostendeckend (siehe Anlage 1).

### 2.4. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten wurden ausgehend von den Anschaffungskosten, den linearen Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen (Zinssatz 5,12 %) berechnet. Ferner wurden die Versicherungs-, Tank- und Instandhaltungskosten den jeweiligen Fahrzeugen direkt zugeordnet. Anteilig hinzugerechnet wurden die Mieten für die Fahrzeughallen (nach Flächen in Quadratmetern).

Die Werkstatt- und Verwaltungskosten, sowie Tank- und Instandhaltungskosten, die nicht einzelnen Fahrzeugen zugeordnet werden konnten, wurden anteilig auf die Fahrzeuge (je nach Größe) umgelegt.

Diese berücksichtigungsfähigen gesamten Ansatzkosten wurden gemäß dem o. g. OVG-Urteil durch die tatsächlichen Einsatzzeiten (bisher: Betriebsstunden) der einzelnen Fahrzeuge geteilt (siehe Anlage 3). Zugrunde gelegt wurden dabei die Einsatzzeiten der Jahre 2011 und 2012. Dies hat zur Folge, dass für Fahrzeuge mit geringen Einsatzzeiten deutlich höhere betriebswirtschaftliche Kosten als bisher ermittelt wurden.

Das OVG hat die Kostenerhöhung, die sich durch die Änderung der Gebührenberechnung ergibt, erkannt.

In der Begründung des o. g. OVG-Urteils wird daher u. a. ausgeführt, „...dass die Tarifgestaltung der Gebühr bereits beim Satzungsbeschluss etwa durch Deckelung einer unangemessenen hohen Gebühr ...“ beeinflusst werden kann.

Eine mögliche Vollkostendeckung würde aus Sicht der Verwaltung bei den notwendigen Fahrzeugen, die am Einsatz beteiligt waren, zu einer unangemessen hohen Gebühr führen.

Beispiel:

Einsatzstunde nach o. g. Kalkulation kostendeckend für ein Löschgruppenfahrzeug:  
289,31 €

Einsatzstunde nach alter Satzung: 76,00 €

Die ermittelte kostendeckende Gebühr von 289,31 € wäre unter Berücksichtigung der bisherigen Entgelte-/Gebührensätze nicht angemessen .

Deshalb wird empfohlen keine kostendeckende Gebühr zu erheben.

Als Verwaltungsvorschlag wird je nach **Häufigkeit des Einsatzes** den einzelnen Fahrzeuggruppen **bezogen auf den alten Betrag** 50 %, 100 % oder bei Spezialfahrzeugen 150 % hinzugerechnet.

Beispiel:

Löschgruppenfahrzeug:

Preis alt: 76,00 € hinzugerechnet 50 %

Gebührenvorschlag der Verwaltung: 114,00 €

Beispiel:

Feuerwehrran:

Preis alt: 263,00 € hinzugerechnet 150 %

Gebührenvorschlag der Verwaltung: 657,50 €

Die einzelnen Prozentsätze und die Berechnung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

## 2.5. Pauschalen

Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes können für eine Leistung Pauschalsätze festgelegt werden. Im Satzungsentwurf werden Pauschalen für Brandmelderalarme , Türöffnung und mit den Krankenkassen verhandelte Leistungen erhoben. Wegen der häufig auftretenden Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen wird auf den Betreiber der Anlage eine Mehrbelastung (siehe oben) zukommen. Die bisherigen Pauschalen wurden unter Berücksichtigung der allgemein kalkulierten Personal- und Gerätekosten gesteigert. Die Berechnung der prozentualen Steigerung sowie der Kostendeckungsgrad können den Anlagen 2 und 2 a entnommen werden.

## 2.6. Kostenerstattung nach Niedersächsischem Brandschutzgesetz

Berücksichtigt wurde, dass der Einsatz bzw. die Entsorgung von Sonderlösch- bzw. Sondereinsatzmitteln bei Bränden in Gewerbebetrieben abgerechnet werden kann, der Brandeinsatz als solcher aber unentgeltlich bleibt.

Hier wird gemäß § 4 Abs. 3 NBrandSchG die verbrauchte Menge zu Tagespreisen berechnet.

3. Die nun vorgelegte Satzung nebst Gebührentarif entspricht der aktuellen Gesetzeslage und dem Stand der letztinstanzlichen Rechtsprechung Niedersachsens

Die Anlage 5 gibt einen Überblick über Gebühren anderer Städte in Niedersachsen.

Es ist mit einem Mehrertrag in Höhe von ca. 40.000 € im Jahr 2014 zu rechnen, in den Folgejahren werden Mehrerträge von jeweils ca. 100.000 € erwartet.

Die einzelnen Gebührensätze sind dem Gebührenverzeichnis der Satzung zu entnehmen.

Der Rat ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 NKomVG für die Beschlussfassung zuständig.

I. V.

gez.

Ruppert  
Stadtrat

Anlagen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen  
der Feuerwehr Braunschweig und Anhang

Anlage 1 Berechnung Personal

Anlage 2 Berechnung Pauschalen

Anlage 2 a Kalkulation Brandmeldeanlagen

Anlage 3 Berechnung der Fahrzeugtarife

Anlage 4 Synopse Gebührenverzeichnis

Anlage 5 Vergleich Fahrzeugtarife

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2, 4 und 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt erhebt nach § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren für die entgeltlichen Pflichtaufgaben nach Maßgabe von Abs. 2 und Abs. 3 sowie für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig (im Folgenden: „Feuerwehr“ genannt) nach § 2.

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich (§ 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG).

- (2) Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind:

1. Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung dienen und nicht von § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG erfasst sind, also insbesondere Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG);
3. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
4. die Durchführung einer Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG).

- (3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster, grundloser Alarmierung.

#### **§ 2 Freiwillige Hilfeleistungen**

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Pflichtaufgaben stehen (Freiwillige Hilfeleistungen).

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

#### **a) Allgemeine Leistungen**

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und -sicherung
- Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnlichem
- Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät
- Entfernen von Eiszapfen

#### **b) Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes**

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschlüsseldepots
- Brandschutztechnische und -rechtliche Beratung und Stellungnahme (im Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Genehmigungsverfahren)
- Prüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
- Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
- Brandschutztechnische Begehung von Objekten
- Durchführung von Brandsicherheitswachen, soweit keine entgeltliche Pflichtaufgabe nach §1 Abs.2 Ziffer 2 vorliegt
- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau

#### **c) Leistungen für die Ausbildung Dritter**

- Grundausbildungslehrgang (Information und Kommunikation, Atemschutzgeräte-training, Rettungshelferlehrgang)
- Leitstellen-Lehrgang theoretischer Teil
- Maschinistenlehrgang
- Lehrgang Technische Hilfeleistung
- Drehleiterlehrgang
- Gruppenführervorbereitung
- Lehrgang Gefahrenttraining
- ABC-Aufbaulehrgang
- Rettungssanitäterausbildung (theoretischer Teil, RTW-Praktikum, Klinikpraktikum, Rettungssanitäterprüfung)
- Fahrschulausbildung
- Erste-Hilfe-Grundlehrgang (Training, Unterweisung)
- Höhenrettungslehrgänge
- Atemschutzgerätetraining
- Brandschutzübungen im Rahmen der Gefahrgutausbildung
- Brandschutzcontainer (Flash-Over-Training)
- Sonstige Lehrgänge (z. B. Feuergefahren im Haushalt)

### § 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1
    - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) oder
    - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) oder
    - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);
  2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG);
  3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG);
  4. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4, wer baurechtlich verantwortliche Personen (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist;
  5. in den Fällen des § 1 Abs. 3 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG); insbesondere der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 29 Abs. 5 NBrandSchG).
- (2) Gebührenpflichtig in den Fällen des § 2 ist der Auftraggeber der Leistung bzw. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

### § 4 Gebührenberechnung

- (1) Gebühren für die im Rahmen der Einsätze und Leistungen der Feuerwehr verwendeten Fahrzeuge sowie das beteiligte Personal werden nach Maßgabe des als **Anhang** beigefügten Gebührentarifs erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen die sich im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten von der Feuerwache (Einsatzzeit).

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.
- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.



- (4) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (5) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.
- (6) Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.
- (7) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Erbringung einer freiwilligen Leistung nach § 2 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## **§ 5**

### **Entstehen von Gebührenpflicht und Gebührenschild, Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zum Einrücken der Feuerwehr bzw. bis zur Rückgabe der Geräte. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschild.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschild ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Gebührenschildner sind die Gebührenpflichtigen nach § 3. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.
- (5) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (6) Die Stadt kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

## **§ 6**

### **Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20. November 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18, Seite 56 vom 10. Dezember 2008) außer Kraft.
- (3) Für die Festsetzung von Kosten und Gebühren, die die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Braunschweig, \_\_\_\_\_

I. V.

Ruppert  
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, \_\_\_\_\_

I.V.

Ruppert  
Stadtrat

## Anhang

Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der  
Stadt Braunschweig

	<i><b>Euro/Std.</b></i>	
1	Personaleinsatz	
1.1	für einen Beamten der Berufsfeuerwehr des mittleren Dienstes/ Laufbahngruppe 1	41,00
	des gehobenen Dienstes/ Laufbahngruppe 2	52,00
	des höheren Dienstes/ Laufbahngruppe 2	69,00
1.2	für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	41,00
1.3	für die Durchführung/Prüfung einer	
	- Hauptamtliche Brandschau	52,00
	- Feuerwehrezufahrt	52,00
	- Brandschutzkontrolle	52,00
	- Beratung vor Ort	52,00
	- Brandschutzunterweisung	52,00
Die Stundensätze verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.		
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschgruppenfahrzeug	114,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	132,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	120,00
2.4	Rüstwagen	202,50
2.5	Drehleiter	274,50
2.6	Feuerwehr-Kran	657,50
2.8	Einsatzleitfahrzeug	69,00
2.7	Einsatzleitfahrzeug 2	500,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug	35,00
2.10	Wechselladerfahrzeug	214,00
2.11	Wechselladerfahrzeug mit Kran	380,00
2.12	Abrollbehälter Rüst	147,50

2.13	Abrollbehälter Gefahrgut	157,50
2.14	Abrollbehälter Atemschutz	72,00
2.15	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	50,00
2.16	Rettungswagen	17,00
2.17	Mannschaftstransportwagen	40,00
2.18	Personenkraftwagen	30,00
2.19	Lastkraftwagen	147,00
2.20	Ölspurbeseitigungsfahrzeug	182,00

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

- 3 Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

	<b>Euro/Stück</b>
4 Pauschalen	
Öffnen und schließen einer Tür (ohne Material)	pauschal 196,00
Rettungsdienstunterstützung	
- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten	pauschal 250,00
- Trageunterstützung	pauschal 107,00
- Transportunterstützung	pauschal 291,00
Fehlalarmierung durch Brandmelder	
GK 1 (GK = Gefahrenklasse)	pauschal 627,75
GK 2	pauschal 734,75
GK 3	pauschal 811,75
GK 4	pauschal 921,75
GK 5	pauschal 1.389,00

- 5 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Gebühren unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

## 6 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

## 7 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

## 8 Verpflegung

Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden

Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet:

*5,00 Euro*

## 9 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.